

Beilage III.

Auszug aus dem Landtagsabschiede des Herzogthums Westfalen
von 1732.

Ad 2dam.

Thuen Ihre Churfürstl. Durchl. denn auch verordnen und Dero Polizeiordnung angezogenen §. 16. Tit. 31. von guter Ordnung und Polizei in denen Städten und Freiheiten, dahin erläutern *respec. extendiren*, daß solcher auch von denen Güthern verstanden werden solle, welche auch vor *publication* besagter Polizeiordnung *ab anno 1663* bis anhero veräußert worden; jedoch solchergestalt, daß gegenwärtiges *Aestimatum* allenfalls dafür erlegt, auch wann *ratione onerum* gnugsame Sicherheit gestellet, der *retractus* gar kein Stand haben solle, gleichwie es besagter *articulus* ohnedem mit sich führet. So viel aber die *appellationes* an Ihre eigenen *Dicasteria* belanget, so sehen Ihre Churfürstl. Durchl. nicht, wie sie hierunter gegen die gemeine Rechten etwas verordnen können.

Beilage IV.

Verordnung vom 27. Nov. 1753.

(Churkölnische Edikten: Sammlung von 1773. 2. Band.
9. Abschnitt. 4. Abth. 313. Stück. S. 405.)

DXIII.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischof zu Köln etc. Thuen kund, und jedermännlichen hiemit zu wissen; Nachdemmalen Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß (obwohl in vorher mehrmalen heilsamst verordnet, und unter geschärfter Straf, auch Verlust der Pacht- und Gewinnjahre, ernstlich verboten, daß in Unserem Herzogthum Westphalen die Hufe und Kotten ohne der Obrigkeit, auch der Erb- und Gutsherrn Wissen und Willen nicht vertheilt, nichts darab versezt, verpfändet, veralienirt oder sonst auf einige Art davon verpflißen oder abgefondert werden solle) dennoch deme im mindesten nicht nachgelebet, sondern dagegen vielfältig gefrevelt werde, dadurch aber, mehr anderer höchst schädlicher Folgerungen zu geschweigen, das Schaz-*Catastrum* in Unrichtigkeit und Verwirrung gesetzt die Pächtere oder *Coloni* aber zu Abtragung der Lands- und übrigen denen Hufen und Kotten aufliegenden *Onerum* unfähig gemacht werden; Dahero ordnen und befehlen Wir nochmalen gnädigst und ernst-

lich hiemit, daß, ohne der Erb- und Gutsherrn Willen, die Bauern das Hochgewalde und fruchtbare Bäume nicht abfällen, und verkaufen, vielweniger von denen unterhabenden Hufen und Kotten einig Land, Wiesen, oder, wie es sonst Namen haben mag, verpachten, versezen, noch auf etliche Jahren, oder mehrere sogenannte Dängereis verkaufen, weder die Hufe oder Kotten denen Kindern abtreten, am wenigsten aber eine Leibzucht bei solcher Abtretung sich selbst zu eignen, noch sonst auf eine andere immer erstanliche Weise die Hufe und Kotten verpflißen, oder geschwächt werden sollen, alles bei Straf der Nichtigkeit des ohne gutsherrlichen Vorwust gemachten *Contracts*, ob sonstigen Vorgangs, auch Verlust des Pacht und Gewinn-Rechtens, und daß nicht allein von dem Ankäufer und Verfaßnehmer ausgelegte Kauf- und *respective* Verfaßpennungen Unserem *Fisco*, oder des Orts Obrigkeit, so das *ius mulctandi* hergebracht, verfallen seyn, sondern auch beide *contractirende* Theile sowohl, als diejenige, so zu Fertigung solch unerlaubter *Contracts*, wodurch denen Gutsherrn öfters viele Kecker entwendet werden, sich gebrauchten lassen, mit willkühlicher Brüchtenstraf belegt werden sollen.

Sollte aber sich zutragen, daß der Gutsherr in etlichen Verfaß oder Verfaß verwilligen, oder der Eigenthümer selbst sein Gut zu verpflißen, zu verpfänden oder sonst zu veralieniren, gutfinden würde, auf solchen Fall wollen Wir gnädigst, daß, zu Verhütung allen Unterschleifs, der *Contract* dem Gericht, worunter der Hof oder Kotten gelegen, verkündet, die versezt oder verkauften Stücke gleichwohl für die Schazung, Dienst oder andere Lasten in alle Wege verhaftet seyn und bleiben sollen. Wir befehlen demnach Unseren Land- Drost- und Rätthen, Drostern, Unterherren, Richtern und Vogreuen, nicht weniger auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten und Freiheiten, fort Scheffen und Vorstehern deren Gemeinheiten sowohl, als allen und jeden Unseren, Unseres Herzogthum Westphalen, Unterthanen, auf die strackliche Befolgung gegenwärtiger Unserer gnädigster Verordnung pflichtmäßige Acht zu haben, darauf fest zu halten, und gegen die Uebertreter mit dabei ausgebrachten Strafen zu verfahren, und, damit Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen, Ursach haben möge, dieses von denen Canzeln öffentlich *publiciren*, und gewöhnlicher Orten und maßen *affigiren* zu lassen. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 27ten Novembris 1753.

Clement August Churfürst.

Vt. C. D. Freiherr von Gynnich.

(L.S.)

F. Reiffen.